Bundesrat Drucksache **518/94**

26.05.94 34 Seiten

Wi - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Elfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Die Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.92 (ABl. EG Nr. L 302 vom 19.10.92 S. 1) sowie die Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2.7.1993 (ABl. EG Nr. L 253 vom 11.10.1993 S. 1) mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zollkodex gelten in allen Teilen ab dem 1.1.1994 und machen eine Anpassung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung erforderlich. Darüber hinaus erfolgt eine Ausdehnung der Anmeldefrist zur Abgabe der statistischen Anmeldung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission vom 22.10.1992 (ABl. EG Nr. L 307 vom 23.10.92 S. 27), sowie eine Anhebung der allgemeinen Befreiungen von Warensendungen bis 1600 DM von der Anmeldung bei Warenverkehren mit Drittländern.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die getroffenen Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen zu keinen Mehrkosten. Gleichzeitig führt die Anhebung der Befreiungsgrenze für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik im Warenverkehr mit Drittländern zu Erleichterungen bei der Wirtschaft.

Bundesrat **Drucksache 518/94**

26.05.94

Wi - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Elfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. Mai 1994

021 (412) - 600 03 - Sta 29/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Außenhandels-statistik-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 518/94

Elfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung Vom

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2338), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Der Text zu § 17 wird wie folgt gefaßt:
 "(weggefallen)".

 b) Im Text zu § 26 wird das Wort "Zollverkehr" durch das Wort "Zollverfahren" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 "Die Einfuhr- und Ausfuhrarten gliedern sich weiter in Verfahren gemäß Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr.2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung auf."

518/94

bb) Satz 6 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Verordnung (EWG) Nr. 2453/92" durch die Worte "Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager (ABl. EG Nr. L 225 S. 8)" durch die Worte "von Titel IV Kapitel 3 Abschnitt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABL. EG Nr. L 302 S.1)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr" durch die Worte "die Überführung von ausländischen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Buchstaben a, b und c zu Buchstaben b, c und d und als neuer Buchstabe a wird folgender Text eingefügt:
"a) zur aktiven Veredelung im Verfahren der Zollrückvergütung (§ 4 Abs. 3 und 4);"

cc) In Nummer 2 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

dd) In Nummer 3 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
"1. die Überführung von ausländischen Waren in das Umwandlungsverfahren;"

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
"2. die Überführung von ausländischen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung;"

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. die Überführung von ausländischen Umschließungen in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung;"

dd) In Nummer 4 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 vom 25. Juli 1988 über Zollager (ABl. EG Nr. L 225 S. 1)" durch die Worte "von Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe C der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte "Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer" durch die Worte "Überführung von ausländischen Waren in das Verfahren der" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG Nr. L 188 S. 1)" durch die Worte "Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte "Verordnung (EWG) Nr. 1999/85" durch die Worte "Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85" durch die Worte "Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
"(6) Passive Veredelung ist die Be- oder Verarbeitung von Waren des freien Verkehrs im Ausland gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe G der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92."

e) In Absatz 8 werden jeweils die Worte "Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr" ersetzt durch die Worte "Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr".

f) In Absatz 9 Nr. 1 werden die Worte "gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85" gestrichen.

g) In Absatz 10 werden die Worte "gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85" gestrichen.

h) In Absatz 13 werden die Worte "die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr" durch die Worte "das Verbringen von Waren in das Erhebungsgebiet" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Drittlandswaren" durch das Wort "Nichtgemeinschaftswaren" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort " Umwandlung" durch das Wort "Zerstörung" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "(Rohgewicht)" und "(Eigengewicht)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort "(Rohgewicht)" gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort "(Eigengewicht)" gestrichen.

cc) In Satz 4 wird der Satzteil "- insbesondere Behälter im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABl. EG Nr. L 321 S. 5) -" ersetzt durch den Satzteil "- insbesondere Behälter im Sinne von Artikel 670 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 -".

8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
"1. bei der Einfuhr von bestimmten verderblichen Waren, die üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführt werden und unter Anwendung von Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit Teil I Titel V Kapitel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, der Wert, der sich bei Zugrundelegen des Durchschnittswerts je Einheit ergibt;"

b) Nach dem Text von Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
"6. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten, unter Beachtung des Absatzes 2 der Wert des Datenträgers selbst."

9. In § 9 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung" ersetzt durch die Worte "Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93".

10. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren gemäß Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ihren Ursprung haben."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
 "Das Einkaufsland ist nur anzumelden bei Waren, die unmittelbar aus einem Drittland in das Erhebungsgebiet verbracht werden sowie bei Nichtgemeinschaftswaren, die im Erhebungsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden."

 b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 "Das Käuferland ist nur beim Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in ein Drittland anzumelden."

12. In § 13 Abs. 2 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92" durch die Worte "Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

13. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

 "(2) Werden Waren im Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ausgeführt, so ist Ausführer die gemäß Artikel 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bestimmte Person, soweit sie im Erhebungsgebiet ansässig ist. Andernfalls ist Ausführer, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag nach § 9 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer."

14. § 15 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 wird die Angabe "1a, 3 und 7" durch die Angabe "2 und 3" ersetzt.

 b) In Absatz 3 werden die Worte "über eine Anmeldestelle" durch die Worte "aus dem Erhebungsgebiet" ersetzt.

 c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "den Artikeln 72 bis 101 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April

1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 132 S. 1)" durch die Worte "Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Worte "über eine Anmeldestelle" durch die Worte "aus dem Erhebungsgebiet" ersetzt.

15. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird der Satzteil ", soweit nicht nach § 17 Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist" gestrichen.

16. § 17 wird aufgehoben.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung" durch die Worte "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "Zollgut" durch das Wort "Nichtgemeinschaftswaren" ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. bei der Ausfuhr

a) von Waren, die in einem vereinfachten Verfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, die Person, die die ergänzende oder ersetzende Anmeldung abzugeben hat;

b) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 3;"

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt."

19. In § 23 Abs. 2 wird das Wort "Zollbeteiligte" durch die Worte "Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt und der Satzteil "; ist ihm das Einkaufsland nicht bekannt, so hat er unter Einkaufsland "unbekannt" einzutragen" gestrichen.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort "Sammelzollverfahren" durch die Worte "vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" und das Wort "Abrechnungszollstelle" durch die Worte "für die Annahme der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung zuständige Zollstelle" ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

cc) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte "vom Bundesminister" durch die Worte "vom Bundesministerium" und die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" ersetzt.

dd) Nummer 2 Buchstabe a bis c wird wie folgt gefaßt:
"a) von Waren, die im Ausfuhrverfahren gemäß Teil II Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, die Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 161 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;

b) von Waren, die gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in einem vereinfachten Verfahren ausgeführt werden, die Zollstelle, die für die Annahme der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung zuständig ist;

c) von Waren, ausgenommen bei Ausfuhren nach den Buchstaben a und b, die für den Sitz des Ausstellungs-

pflichtigen zuständige Zollstelle; werden die Waren im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt, jedoch die Abgangsstelle;"

ee) Nummer 2 Buchstabe d bis g wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt."

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort "Waren" jeweils durch das Wort "Nichtgemeinschaftswaren" und das Wort "Sammelzollverfahren" durch die Worte "vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" und das Wort "Sammelzollanmeldung" durch die Worte "ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung" ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort "Waren" durch das Wort "Nichtgemeinschaftswaren" und das Wort "Sammelzollanmeldung" durch die Worte "ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung" ersetzt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort "Waren" durch das Wort "Nichtgemeinschaftswaren" ersetzt.

dd) Nummer 2 Buchstabe a bis c wird wie folgt gefaßt:
"a) von Waren, ausgenommen bei Ausfuhren nach den Buchstaben b bis d, die im vereinfachten Ausfuhrverfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 oder im Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, bis spätestens zum 3. Werktag des folgenden Monats;

b) von Waren, die mit unvollständiger Anmeldung gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Abschnitt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, innerhalb von zehn

Tagen nach Abgabe der unvollständigen Anmeldung;

c) von Waren, die nicht im Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ausgeführt oder die gemäß Artikel 182 dieser Verordnung wiederausgeführt werden, spätestens mit Beginn der Beförderung; werden die Waren im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt, jedoch zugleich mit der Abfertigung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren;"

ee) Die bisherige Nummer 2 Buchstabe c wird Nummer 2 Buchstabe d.

ff) Die bisherige Nummer 2 Buchstabe d bis g wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "5." durch die Angabe "10." ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe ", 17" gestrichen.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Zollverkehr" durch das Wort "Zollverfahren" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "einer Zollbehandlung" werden durch die Worte "einem Zollverfahren" und das Wort "Zollbeteiligte" durch die Worte "Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe d werden die Worte "Abmeldung aus" sowie die Worte "oder Versand-Ausfuhrerklärung" gestrichen.

c) In Absatz 2 wird das Wort "Lagerzollstelle" durch das Wort "Überwachungszollstelle" ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Zollverkehr" wird durch das Wort "Zollverfahren" und das Wort "Zollbeteiligte" durch die Worte

"Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt. Die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" werden gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

e) In Absatz 4 wird das Wort "Zollverkehr" durch das Wort "Zollverfahren" ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen und vor dem Wort "Zollgebiet" das Wort "übrige" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort "(Rohgewicht)" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

24. In § 28 Abs. 2 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Worten "bei der Vernichtung" die Worte "oder Zerstörung" eingefügt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

b) In Satz 2 wird das Wort "Zollbeteiligten" durch die Worte "Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort "Sammelzollverfahren" durch die Worte "vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" und das Wort "Sammelzollanmeldung" durch die Worte "ergänzende oder ersetzende Anmeldung" ersetzt. In Nummer 1 Satz 4 wird das Wort "Sammelzollanmeldung" durch die Worte "ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung" und das Wort "Abrechnungszollstelle" durch die Worte "für die Annahme der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung bestimmten Zollstelle" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 1 a wird Nummer 2.

dd) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte "auf einen Zollantrag zum freien Verkehr" durch die Worte "aufgrund einer einzigen Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr" ersetzt.

In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort "Sammelzollverfahren" durch die Worte "vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

In Nummer 3 Satz 3 wird das Wort "Zollbeteiligter" durch die Worte "Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

ee) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
"6. Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand aus- oder eingehen, können nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit der Warenbezeichnung und der Warennummer oder Codenummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließ-

lich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden. Teile und Zubehör der vorgenannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand aus- oder eingehen, können bei einem Gesamtwert bis einschließlich fünftausend Deutsche Mark als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer oder Codenummer mit dem Zusatz "und andere in Betracht kommende Nummern" angemeldet werden. Beträgt der Gesamtwert mehr als fünftausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörenden Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich zweitausend Deutsche Mark je Warenposition der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Sendungen, die nicht aus mindestens drei verschiedenen Waren bestehen oder auf Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind sowie auf Waren, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht erforderlich ist."

ff) Nummer 7 wird aufgehoben .

gg) In Nummer 8 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

hh) In Nummer 9 Buchstabe a werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

ii) In Nummer 9 Satz 3 wird das Wort "(Rohgewicht)" gestrichen.

jj) In Nummer 10 werden die Worte "im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" gestrichen.

kk) Nummer 13 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Noten und Landkarten, die in Sendungen im Wert bis einschließlich eintausendsechshundert Deutsche Mark je Ausfuhrsendung ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden, wenn im Laufe eines Monats - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sendungen und etwa verschiedener Bestimmungsländer - insgesamt der Wert von zweitausend Deutsche Mark überschritten wird."

ll) In Nummer 13 Satz 3 wird das Wort "(Rohgewicht)" gestrichen.

mm) Nummer 15 wird aufgehoben.

nn) In Nummer 16 Satz 2 wird das Wort "(Rohgewicht)" gestrichen.

oo) In Nummer 17 Satz 3 wird das Wort "(Rohgewicht)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe "7," gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 14 ist außerdem mit "Sammelanmeldung nach AHStatDV" zu kennzeichnen".

cc) In Satz 3 ist die Angabe "1 a" durch die Angabe "2" zu ersetzen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe ", 15" gestrichen.

27. Die Anlage (zu § 31) "Befreiungsliste" wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Satzteil "; es genügt auch eine nach § 19 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung abgegebene schriftliche Erklärung" gestrichen.

bb) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Sendungen mit Waren bis zu einem Wert von einschließlich eintausendsechshundert Deutsche Mark, für die gemäß Artikel 225 oder Artikel 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eine mündliche Zollanmeldung abgegeben wird. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saat- und Pflanzgut und der zu Kapitel 3 und 16 der Einfuhrliste gehörenden Fische und Fischereierzeugnisse."

In den Spalten "Einfuhr" und "Ausfuhr" wird der Buchstabe "E" und "A" eingetragen.

In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte "Befreiungen der Buchstaben a und b gelten" durch die Worte " Befreiung gilt auch", das Wort "gelten" durch das Wort "gilt", die Worte "einem Gewicht" durch die Worte "einer Eigenmasse" ersetzt und die Angabe "2 und" gestrichen.

cc) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort "eintausend" durch das Wort "eintausendsechshundert" ersetzt.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
"7. Postsendungen, die gemäß Artikel 237 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als angemeldet gelten; § 30 Abs. 1 Nr. 13 bleibt unberührt".

In den Spalten "Einfuhr" und "Ausfuhr" wird der Buchstabe "E" und "A" eingetragen.

ee) In der Überschrift vor Nummer 19 wird das Wort ", Muster" gestrichen.

ff) In Nummer 21 werden die Worte "oder gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet","oder der Begünstigte des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets" und "oder des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets" gestrichen.

gg) In Nummer 22 Buchstabe b werden die Worte "Lochkarten, Lochstreifen" durch das Wort "Disketten" ersetzt.

hh) In die Überschrift vor Nummer 30 und in Nummer 30 werden jeweils nach dem Wort "Erbschaftsgut" die Worte "sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung" eingefügt.

ii) In Nummer 32 werden die Worte "der VO (EWG) Nr. 137/79 der Kommission" durch die Worte "Teil II Titel II Kapitel 3 Artikel 325 ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

jj) In Nummer 34 werden die Worte "Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken" durch die Worte "Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen" ersetzt.

In Nummer 34 Buchstabe a wird das Wort "eintausend" durch das Wort "eintausendsechshundert" ersetzt.

kk) Die Nummer 38 wird aufgehoben.

ll) In Nummer 44 Buchstabe a wird der Satzteil "oder eine schriftliche Erklärung nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 und Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung" gestrichen; nach den Worten "vorgelegt wird" wird das Wort "die" durch das Wort "das" ersetzt.

mm) In Nummer 44 Buchstaben e und f werden jeweils die Worte "Abfertigung zur" durch die Worte "Überführung in das Verfahren der" ersetzt.

nn) In Nummer 44 Buchstaben a bis c wird jeweils das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

oo) In Nummer 44 Buchstaben e und f werden jeweils die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" ersetzt.

b) Die Überschrift zu Abschnitt II wird wie folgt gefaßt: "Befreiung in einem Zollverfahren"

Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1994

Der Bundesminister für Wirtschaft

.....

Der Bundesminister der Finanzen

.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Durch die Einbindung des außenhandelsstatistischen Erhebungsverfahrens in die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahrensvorschriften bei Warenverkehren mit Drittländern haben die ab dem 1.1.1994 geltenden einheitlichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1), nachfolgend Zollkodex genannt, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 vom 11.10.93 S. 1) mit ihren Änderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 3665/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. EG Nr. L 335 S. 1 vom 31. Dezember 1993) nachfolgend Zollkodex-DVO genannt, auch Auswirkungen auf die entsprechenden statistischen Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Zollkodex und in der Zollkodex-DVO festgelegten Bestimmungen über die verfahrensmäßige Abwicklung von zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmter Waren, die im Grundsatz auch die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik regeln. Die diesbezüglichen nationalen statistischen Regelungen können aufgrund der Vorrangigkeit des EG-Rechts weitestgehend entfallen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Begrifflichkeit der nationalen Bestimmungen der des Zollkodex und der Zollkodex-DVO anzupassen sowie Bezugnahmen auf

verschiedene EG-Verordnungen, deren Bestimmungen nunmehr im Zollkodex und in der Zollkodex-DVO aufgegangen sind, umzustellen.

2. Mit der 10. Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung wurde die Frist zur Abgabe der statistischen Anmeldung bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 307 S. 27) auf den 5. Arbeitstag festgesetzt. Die Praxis im Jahr 1993 hat gezeigt, daß diese Frist bei den Auskunftspflichtigen häufig zu Schwierigkeiten führt, da die notwendigen Daten für die Abgabe einer ordnungsgemäßen statistischen Anmeldung zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht vorliegen. Im Interesse der meldenden Wirtschaft soll nunmehr diese Frist auf die im Gemeinschaftsrecht maximal vorgesehene Frist von 10 Arbeitstagen ausgedehnt werden.

3. Da die Bestimmungen der Zollkodex-DVO vorsehen, daß die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Ausfuhranmeldung bei kommerziellen Warenverkehren bis zu der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen statistischen Wertschwelle von 800 ECU bzw. in Deutschland 1600 DM mündlich abgegeben werden kann, erscheint es im Sinne einer einheitlichen Regelung im Zoll-, Außenwirtschafts- und Außenhandelsstatistikrecht sowie hinsichtlich einer Vereinfachung der statistischen Erhebung angezeigt, die derzeitigen Befreiungsgrenzen für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik bei Warenverkehren mit Drittländern grundsätzlich auf 1600 DM festzulegen.

4. Mit der Verordnung werden die nationalen Rechtsvorschriften an die durch die Gemeinschaftsgesetzgebung entstandene Rechtslage angepaßt, die Frist zur Anmeldung der innergemeinschaftlichen Warenverkehre auf den 10. Arbeitstag sowie die allgemeine Befreiungsgrenze bei Warenverkehren mit Dritt-

ländern auf 1600 DM festgesetzt.

Mit diesen Anpassungen sind geringfügige Entlastungen für die Wirtschaft und Kosteneinsparungen für die Bundesstatistik verbunden. Die Ausdehnung der Abgabefrist beeinträchtigt die Aktualität der außenhandelsstatistischen Ergebnisse nur unwesentlich, ermöglicht jedoch der meldenden Wirtschaft, im rechtlich vorgegebenen Rahmen eine ordnungsgemäße Anmeldung abzugeben. Die Anhebung der allgemeinen Befreiungsgrenze bei Warenverkehren mit Drittländern hat nur minimale Informationsverluste zur Folge, d.h. sie beeinträchtigt die Verläßlichkeit der außenhandelsstatistischen Ergebnisse allenfalls unwesentlich.

Da die Entlastung der Auskunftspflichtigen begrenzt ist, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 1:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Siehe auch Begründung zu Nummer 34.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Siehe auch Begründung zu Nummer 49.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a:
Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 wird notwendig, da die Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Anhang 38 der letztgenannten Verordnung.

Absatz 3 Satz 6 kann gestrichen werden, da der Begriff Zollabfertigung durch den im Zollkodex verwendeten um-

fassenderen Begriff Überführung in ein Zollverfahren ersetzt wird, wodurch sich eine Unterscheidung nach der Zollabfertigung und anderen Verfahren, die der Zollabfertigung gleichstehen, erübrigt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b:
Siehe Begründung Nummer 3.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a:
Die Änderungen sind Folge der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 durch Artikel 251 des Zollkodex. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Titel IV Kapitel 3 Abschnitt 1 des Zollkodex.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, aa:
Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, bb:
Die Notwendigkeit der Einfügung eines neuen Buchstaben a ergibt sich daraus, daß Waren, die zur aktiven Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung) eingeführt werden, statistisch der aktiven Veredelung zugeordnet, zollrechtlich jedoch in den freien Verkehr überführt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, cc und dd:
Der Begriff Freizone ist in § 2 Abs. 1 unter Anführung der entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen definiert. Bei allen folgenden Anführungen dieses Begriffs ist ein nochmaliger Hinweis auf die zollrechtlichen Bestimmungen entbehrlich und deshalb zu streichen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c, aa, bb und cc:
Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c, dd:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, aa:
Die Änderung der Nummer 1 wird notwendig, da die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 durch Artikel 251 des Zollkodex aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe C des Zollkodex.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, bb:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b:
Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

14. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c:
Die Änderungen sind Folge der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 durch Artikel 251 des Zollkodex. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D des Zollkodex.

15. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d:
Die Neufassung des Absatzes 6 ist erforderlich, um die Begriffe sowohl bei der aktiven als auch bei der passiven Veredelung einheitlich unter Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen des Zollkodex zu definieren.

16. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e:
Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

17. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe f und g:
Die Definition des Begriffs aktive Veredelung ergibt sich aus § 4 Abs. 1. Ein nochmaliger Verweis auf die entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen ist entbehrlich und deshalb zu streichen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe h:
Die Änderung ist erforderlich, weil in der wirtschaftlichen Lohnveredelung auch weiterhin entsprechende Waren-

verkehre mit Gemeinschaftswaren im Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten erfaßt werden. Diese Waren unterliegen keiner Zollbehandlung.

19. Zu Artikel 1 Nr. 6:
Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

20. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und Buchstabe b, aa und bb:
Die Streichung der erläuternden Klammerzusätze ist möglich geworden, da die korrekte physikalische Bezeichnung zwischenzeitlich in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist.

21. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, cc:
Die Änderung wird notwendig, da die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 durch Artikel 251 des Zollkodex aufgehoben wurde. Die entsprechenden Bestimmungen ergeben sich nunmehr aus Artikel 670 Buchstabe g der Zollkodex-DVO.

22. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a:
Die Neufassung war erforderlich, weil die bisherigen Mittelwert- und Schätzwertverfahren weggefallen sind und nunmehr allein das im Zollkodex und der Zollkodex-DVO festgelegte vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Zollwertes bestimmter verderblicher Waren für die vereinfachte Ermittlung des Statistischen Wertes angewendet werden kann.

23. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b:
Die Anfügung der neuen Nummer 6 wurde erforderlich, da die bisherigen Bestimmungen des § 8 für eine eindeutige Feststellung des Statistischen Wertes der hier bezeichneten Datenträger nicht ausreichen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 9:
Die Streichung des Merkmals "Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung" trägt dem Umstand Rechnung, daß die Deutsche Bundesbank, auf deren Wunsch dieses Merkmal ursprünglich

in den Merkmalskatalog aufgenommen wurde, zwischenzeitlich auf die Erhebung verzichtet hat. Im übrigen war zu berücksichtigen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Anhang 38 der Zollkodex-DVO.

25. Zu Artikel 1 Nr. 10:
Die Neufassung war möglich, da der Warenursprung im Zollkodex umfassend geregelt ist und sich somit eine Wiederholung der dortigen Regelungen erübrigt.

26. Zu Artikel 1 Nr. 11:
Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß bei Warenverkehren, die Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 sind, die Angabe des Einkaufslandes nicht verlangt werden kann.

27. Zu Artikel 1 Nr. 12:
Siehe Begründung zu Nummer 3.

28. Zur Artikel 1 Nr. 13:
Die Person des Auskunftspflichtigen im Sinne von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatGes) ist über den bisherigen Begriff des Ausführers grundsätzlich auf eine im statistischen Erhebungsgebiet ansässige Person beschränkt. Soweit Waren im Rahmen des Ausfuhrverfahrens im Sinne des Zollkodex aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, erscheint es zweckmäßig, den Ausführerbegriff aus dem zollrechtlichen Ausfuhrverfahren zu übernehmen. Da der Ausführer im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen jedoch auch im Ausland ansässig sein kann, mußte die Person des gegenüber der Außenhandelsstatistik Auskunftspflichtigen auf eine gebietsansässige Person beschränkt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 2 für die Fälle beizubehalten, in denen das Ausfuhrverfahren im Sinne des Zollkodex keine Anwendung findet (z.B. Ausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus Freizonen).

29. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu den Nummer 57 und 60).

30. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b:
Die Änderung ist Folge der Änderung des § 24 Abs. 2 , wonach Anmeldestelle nicht mehr die Zollstelle an der Grenze des Erhebungsgebietes ist, sondern die Ausfuhrzollstelle i.S. des Zollkodex, die im Regelfall im Binnenland liegt. Der Regelungsinhalt des § 15 Abs. 3 muß jedoch weiterhin auf die Grenze des Erhebungsgebietes abstellen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c:
Die Änderung wird erforderlich, da die Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Zollkodex-DVO.

32. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d:
Siehe Begründung zu Nummer 30.

33. Zu Artikel 1 Nr. 15:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Siehe auch Begründung zu Nummer 34.

34. Zu Artikel 1 Nr. 16:
Die bisherige Regelung des § 17 ermöglichte es dem Auskunftpflichtigen in Anlehnung an die inzwischen aufgehobenen Regelungen der §§ 12 und 13 der Außenwirtschaftsverordnung, die Erklärung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 in Form der Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben. Mit Wegfall der entsprechenden Regelungen des Außenwirtschaftsrechts durch die 29. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist die Regelung des § 17 gegenstandslos geworden.

35. Zu Artikel 1 Nr. 17:
Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

36. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a, aa:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

37. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a, bb:
Die bisherigen Regelungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d sind mit Inkrafttreten der Zollkodex-DVO gegenstandslos geworden. Die Person des Anmeldepflichtigen ergibt sich in den bisher hier geregelten Fällen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 AHStatGes. Bei der Ausfuhr in einem vereinfachten Verfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Zollkodex-DVO ist es jedoch erforderlich, eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AHStatGes anmeldepflichtige Person als Anmeldepflichtigen zu bestimmen, da in diesen Fällen in § 25 ein von § 6 Abs. 2 Nr. 2 AHStatGes abweichender Anmeldezeitpunkt festgelegt wird (siehe auch Begründung zu Nummer 46).

38. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu Nummer 34).

39. Zu Artikel 1 Nr. 19:
Bei der Änderung des Begriffs handelt es sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung. Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung für die Fälle, in denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, ergibt sich aus § 12 Abs. 1 und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

40. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, aa:
Die Änderung wurde erforderlich, da die bisherigen Sammelzollverfahren durch die in der Zollkodex-DVO vorgesehenen vereinfachten Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren ersetzt wurden.

41. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, bb:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

42. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, cc:
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Benennung der Ministerien.

43. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, dd und ee:
Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 2 trägt den Vorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-DVO Rechnung, wonach bei der Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten auch die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik erfolgen muß. Die bisher auf die nationalen Verfahren bezogenen Regelungen in den Buchstaben a bis g können daher entfallen. Es scheint jedoch der Klarheit wegen angezeigt, zwischen dem Normalverfahren und den vereinfachten Verfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Zollkodex-DVO zu unterscheiden. Die Regelung des Buchstaben c ist für die Fälle der Ausfuhr erforderlich, in denen das Ausfuhrverfahren des Zollkodex keine Anwendung findet.

44. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu Nummer 34).

45. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a, aa, bb und cc:
Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie der Verfahrensvorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-DVO (siehe auch Begründung zu Nummer 40).

46. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a, dd, ee und ff:
Die bisherigen Regelungen der Buchstaben a, b und d bis g sind mit Inkrafttreten der Zollkodex-DVO gegenstandslos geworden, da sich der Zeitpunkt der Anmeldung in den bisher hier geregelten Fällen nunmehr regelmäßig aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 AHStatGes ergibt. Die Regelungen in den neuen Buchstaben a und b sind erforderlich, da der Zeitpunkt für die Abgabe der vollständigen bzw. ergänzenden Anmeldung weder durch die Zollkodex-DVO noch durch § 6 Abs. 2 Nr. 2

AHStatGes hinreichend geregelt ist. Die festgelegten Fristen entsprechen den bisherigen Regelungen hinsichtlich des Anmeldezeitpunktes in besonderen Fällen und sind insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75, der den Termin für die Übermittlung der Monatsergebnisse an die Kommission festsetzt, erforderlich. Die Regelung des Buchstaben c ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahrens für die Fälle erforderlich, in denen das Ausfuhrverfahren im Sinne des Zollkodex keine Anwendung findet.

47. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b:
Die Ausdehnung der in Absatz 2 genannten Frist zur Abgabe der statistischen Meldung über den Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten auf den 10. Arbeitstag soll die meldende Wirtschaft entlasten. Die Erfahrung mit der Intrahandelsstatistik hat gezeigt, daß häufig Schwierigkeiten bestehen, in der bisherigen Frist über die notwendigen Angaben für die Abgabe einer ordnungsgemäßen Anmeldung zu verfügen bzw. diese nur mit erheblichem organisatorischen Aufwand zu beschaffen waren.

48. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu Nummer 34).

49. Zu Artikel 1 Nr. 22:
Bei den Änderungen handelt es sich im wesentlichen um Anpassungen an die Terminologie des Zollkodex und der Zollkodex-DVO. Zu den Streichungen in Buchstabe b, bb bzw. Buchstabe d siehe Begründungen zu Nummer 34 bzw. Nummer 8.

50. Zu Artikel 23 Buchstabe a:
Die Einfügung des Wortes "übrige" ist erforderlich, da die Freizonen nicht mehr vom Zollgebiet ausgenommen sind, sondern lediglich ein Gebiet mit besonderem Status innerhalb des Zollgebietes darstellen.

51. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b:
Siehe Begründung zu Nummer 20.

52. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

53. Zu Artikel 1 Nr. 24:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

54. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a, aa:
Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

55. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a, bb und cc:
Die Streichung ist erforderlich, weil es die Möglichkeit, Waren mittels UNESCO-Coupons in den freien Verkehr zu überführen, nicht mehr gibt. Die Nummerierung des § 29 Satz 1 wird an den Wegfall der bisherigen Nummer 2 angepaßt.

56. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b:
Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

57. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, aa:
Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die nunmehr in bezug auf Sammelzollverfahren gültigen Bestimmungen der Zollkodex-DVO (siehe auch Begründung zu Nummer 40).

58. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, bb und cc:
Hintergrund der bisherigen Regelung waren unterschiedliche Bestimmungen im Zoll- und Statistikrecht. Dabei mußten im Durchschreibeverfahren Waren, die nach § 31 von der statistischen Anmeldung befreit sind, aus zollrechtlichen Gründen aufgezeichnet werden. Deshalb bedurfte es der Feststellung, daß bei Verwendung von Verbundvordrucken solche Waren mit angemeldet werden können. Da sich durch die Neufassung der Nummer 1 der Befreiungsliste (Anlage zu

§ 31) eine Übereinstimmung der zollrechtlichen und statistischen Vorschriften ergibt, wird die bisherige Nummer 2 gegenstandslos. Durch diese Änderungen konnte auch wieder eine fortlaufende Nummerierung eingeführt werden.

59. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, dd:
Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

60. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ee:
Die Neufassung ist notwendig, da ein Bezug auf die entsprechenden Regelungen des Zollkodex zur Folge hätte, daß die Erleichterungen der Nummer 6 auf Warenverkehre mit anderen Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar wären. Dadurch wird es auch möglich, die bisher getrennten Regelungen für die Einfuhr in Nummer 6 und für die Ausfuhr in Nummer 15 zusammenzufassen. Waren, für die eine Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, müssen weiterhin von der Vereinfachung ausgenommen bleiben.

61. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ff:
Die Regelung der Nummer 7 kann entfallen, weil der Zollkodex keine Befreiung von der Anmeldung kennt und in den hier bisher geregelten Fällen künftig eine schriftliche Zollanmeldung erforderlich ist. Eine besondere Vorschrift für die statistische Anmeldung solcher Waren ist damit entbehrlich.

62. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, gg und hh:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

63. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ii:
Siehe Begründung zu Nummer 20.

64. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, jj:
Siehe Begründung zu Nummer 8.

65. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, kk:
Die Neufassung erscheint zweckmäßig, da eine Unterschei-

dung nach den Buchstaben a und b aufgrund der geänderten postalischen Vorschriften, die keine Drucksachen kennen, obsolet geworden ist. Die Anhebung der Wertgrenze ist Folge der Änderung der Nummer 1 der Befreiungsliste (Anlage zu § 31). Wegen der Streichung des Klammerzusatzes im letzten Satz siehe Begründung zu Nummer 8.

66. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, mm:
Wegen der Streichung siehe Begründung zu Nummer 58.

67. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ll, nn und oo:
Siehe Begründung zu Nummer 20.

68. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b und c:
Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in u.a. Folge der Aufhebung der Nummern 7 und 15 in § 30 Abs. 1.

69. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, aa:
Die Streichung war erforderlich, da entsprechende Erklärungen nach dem Außenwirtschaftsrecht nicht mehr vorgesehen sind.

70. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, bb:
Die Anpassung war erforderlich, da die Zollanmeldung in bestimmten Fällen nach den Artikeln 225 und 226 Zollkodex-DVO mündlich abgegeben werden kann. Neben einigen sachbezogenen Ausnahmen von der mündlichen Anmeldung ist in der Zollkodex-DVO eine wertmäßige Begrenzung in Höhe der in der Verordnung (EWG) Nr. 455/88 festgelegten Statistischen Schwelle von 800 ECU bzw. 1600 DM festgelegt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung in allen betroffenen Rechtsgebieten(Zoll, Außenwirtschaftsrecht, Außenhandelsstatistik) wird diese Wertgrenze auch für die Befreiung von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik grundsätzlich mit Ausnahme der besonders sensiblen Bereiche Saat- und Pflanzgut sowie Fische und Fischereierzeugnisse übernommen (siehe auch Begründung Allgemeiner Teil Ziffer 3).

In Nummer 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die Mengengrenze sich auf die Eigenmasse bezieht. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

71. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, cc:
Die Änderung wurde durch die Anhebung der wertmäßigen Befreiungsgrenze notwendig.

72. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, dd:
Es handelt sich um eine Anpassung an die nunmehr geltenden Regelungen des Zollkodex. Die Neufassung erscheint zweckmäßig, da die bisher in Nummer 7 Buchstabe a und b getroffene Unterscheidung aufgrund der geänderten postalischen Vorschriften, die keine Drucksachen mehr kennen, obsolet geworden ist.

73. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ee:
Es handelt sich um eine nachträgliche redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

74. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ff:
Die Streichung wurde erforderlich, da es das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet nicht mehr gibt.

75. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, gg:
Die Änderung erscheint im Hinblick auf die technische Entwicklung sinnvoll.

76. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, hh:
Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 918/93 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen vom 28. März 1983.

77. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ii:
Die Verordnung (EWG) Nr. 137/79 wurde durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Teil II Titel II Kapitel 3 Artikel 325 ff der Zollkodex-DVO.

518/94

78. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, jj:
Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollverwaltungsgesetzes ohne inhaltliche Änderung. Die weitere Änderung wurde durch die Anhebung der wertmäßigen Befreiungsgrenze notwendig.

79. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, kk:
Die Streichung ist erforderlich, da die Regelung mit der Einführung des Binnenmarktes gegenstandslos geworden ist.

80. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ll:
Siehe Begründung zu Nummer 69.

81. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, mm und Buchstabe b:
Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

82. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, nn und oo:
Siehe Begründung zu Nummer 42.

II. Zu Artikel 2:

Artikel 2 ermächtigt das BMWi eine Neufassung der AHStatDV im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

III. Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **518/94** (Beschluß)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Elfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946